

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditversicherung der SERV

Information, V1.1, Stand 14. August 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Einleitung

Der Kampf gegen die Korruption erfuhr seit Ende der 1990er-Jahre auf nationaler und internationaler Ebene einen erhöhten Stellenwert. Die Schweiz hat sich in mehreren internationalen Abkommen dazu verpflichtet, korruptes Verhalten im In- und Ausland unter Strafe zu stellen.

Als öffentlich-rechtliche Exportkreditversicherungsagentur (ECA) der Schweiz ist die SERV insbesondere an die seit dem 01.01.2007 geltende „Ratsempfehlung über Bestechung und öffentlich unterstützte Exportkredite der OECD (2006)“ gebunden. Daher erfordert jegliche Versicherung bei der SERV eine vom jeweiligen Antragsteller - bei der isolierten Käuferkreditversicherung zusätzlich vom Exporteur - unterzeichnete sogenannte „Antikorruptionserklärung“, welche die Vorgaben der OECD-Ratsempfehlung umsetzt und jeweils integraler Bestandteil der SERV-Antragsformalitäten ist.

Sowohl im Antragsverfahren, als auch nach Übernahme einer beantragten Versicherung hat die Versicherungsnehmerin die SERV gemäss Art. 16 Abs. 1 SERV-G und Art. 8 SERV-V über alle Umstände des Exportgeschäftes, die für die Beurteilung und Abwicklung der Exportkreditversicherung erheblich sind, vollständig und richtig Auskunft zu erteilen. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen der SERV hinsichtlich der Identität von Personen, die in ihrem Auftrag am Abschluss des Exportvertrages beteiligt sind oder waren (z.B. Agenten), sowie über Grund und Höhe etwaiger Zahlungen an diese Personen.

Die Antikorruptionserklärung bezieht sich auf den gesamten Umfang der beantragten Versicherung. Nicht essentielle Änderungen des gedeckten Exportkredites, wie z.B. eine notwendige Vertragsverlängerung wegen einer Verzögerung des Geschäftes werden von der einmal abgegebenen Erklärung erfasst. Die erneute Abgabe einer zusätzlichen Erklärung wird nur dann erforderlich, wenn sich der Charakter des Geschäftes derart ändert, dass es sich faktisch um ein anderes Geschäft handelt (z.B. grundsätzliche Änderung des ausländischen Exportvertragspartners vor Unterzeichnung). Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der beantragten Deckung eines Konsortiums oder einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) die Erklärung von jedem Beteiligten Partner abzugeben ist.

Kann die Antragstellerin die Antikorruptionserklärung nicht oder nur mit Vorbehalt unterzeichnen oder liegen deren Voraussetzungen bei einem späteren Entschädigungsantrag nicht mehr vor, ist eine vertiefte Prüfung im Deckungsübernahme- oder Entschädigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen dieser sogenannten „Enhanced Due Diligence“-Prüfung wird das Vorliegen eines korruptionsrelevanten Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem konkret zur Deckung beantragten bzw. zu entschädigenden Geschäftes überprüft.

Ein positives Prüfungsergebnis hätte nach der OECD-Ratsempfehlung folgende Konsequenzen:

- a) bis zur vollständigen Klärung des Verdachts ist die Entscheidung über den betreffenden Versicherungs- oder Entschädigungsantrag auszusetzen;
- b) bei nachgewiesener Korruption wäre der Versicherungsantrag bzw. eine beantragte Entschädigungsleistung zu verweigern und eventuell bereits geleistete Entschädigungen wären zurückzufordern. Die Strafverfolgungsbehörden müssten benachrichtigt werden.

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditversicherung der SERV

Information, V1.1, Stand 14. August 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Rechtliche Hinweise:

Das schweizerische Korruptionsstrafrecht stellt u.a. die Bestechung fremder Amtsträger unter Strafe. Die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) lauten wie folgt:

Art. 322ter StGB – Bestechung schweizerischer Amtsträger. Bestechen

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322quinquies StGB – Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322septies StGB – Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einem fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art 322octies StGB – Gemeinsame Bestimmungen

- Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.
- Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) stellt sodann die Privatbestechung wie folgt unter Strafe:

Art. 4a UWG – Bestechen und sich bestechen lassen

Unlauter handelt, wer:

einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditversicherung der SERV

Information, V1.1, Stand 14. August 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührende Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

Art. 23 UWG – Unlauterer Wettbewerb

1. Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

Für die Strafbarkeit von Unternehmen nach StGB und nach UWG gilt weiter:

Art. 102 StGB – Strafbarkeit und Verantwortlichkeit von Unternehmen

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260quinquies, 305bis, 322ter, 322quinquies oder 322septies Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, das es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten:

- a) juristische Personen des Privatrechts;
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c) Gesellschaften;
- d) Einzelfirmen.

Zu beachten sind auch die Strafbestimmungen des SERVG:

Art. 36

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder eine andere Person den Abschluss einer Versicherung oder die Leistung einer solchen erwirkt;
- b) sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Ablieferungs- oder Rückerstattungspflicht nach den Artikeln 19 Absatz 2 zweiter Satz und 20 entzieht;
- c) seinen Pflichten zur Vermeidung von Verlusten nach Artikel 16 Absatz 2 nicht nachkommt;
- d) seinen Pflichten zur Unterstützung der SERV bei der Eintreibung oder zur Verwertung von nicht ausgeliefertem Exportgut nach Artikel 19 Absatz 2 erster Satz nicht nachkommt.

Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkredit- versicherung der SERV

Information, V1.1, Stand 14. August 2008

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Strafbar ist auch die im Ausland begangene Tat.

Die Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Sämtliche Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind vollständig und unverzüglich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.